

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Nro. 8.

Kronstadt, 26. Jänner.

1846.

Copia b. Rescripti Regii sub 31 Decembris
1845 N. A. 8170 ad Regium Gubernium
in negotio electionis Comitum Nationis
Saxonicae dimissi.

Ferdinandus etc. etc.

Quo paternae illius, qua inter reliquos fideles subditos Nostros Transsilvanos populum quoque Saxonicum intemerata fide ac fidelitate in Augustam Domum Nostram per tot seculorum decursum conspicuum, amplectimur, propensionis luculentum et ipsi et serae etiam posteritati constat documentum, benigna praeterea commodorum ratione habita, quae exinde in nationem Saxonicae per altissimam hanc gratiam Nostram Regiam novo homagialis gratitudinis vinculo Nobis obstringendam — redundatura firmiter speramus, precibus per Universitatem nationis Saxonicae e confluentibus suis 4 Octobris 1844 et 24 Februarii a. c. celebratis, super modalitate, quae dehinc in constitutione Comitum nationis hujus observanda esset, Augusto Nostro conspectui substratis percepto desuper Vestro quoque, Regii Gubernii Nostri sensu, animum Nostrum Regium pro eo, quo in explendis fidelium subditorum Nostrorum desideriis in emolumentum publicum directis, via modoque legali Nobis propositis constanter ferimur affectu, modum, qui in restauratione muneris Comitum Nationis Saxonicae, dum vacans redditum fuerit, in futurum observandus veniet, in sequentibus stabilendum benignae decrevimus:

1. Statione Comitum Nationis Saxonicae in vacantiam recedente, impetratoque in sequelam relationis Vestrae, Gubernii Nostri Regii Nobis eatenus substernendae, super eo indultu, ut ad restorationem memoratae stationis procedi possit, Consul Cibiniensis, tanquam Comitum Nationis Saxonicae vices gerens, singula circulum Saxonicalium publica provocabit, ut in solemnem sedem et respective districtus congregatione, una cum concernente Ma-

Abschrift des in Angelegenheit der Wahl des sächsischen Nationsgrafen unterm 31. Dezember 1845, N. A. 8170, an das k. Gubernium erlassenen Allergnädigsten k. Rescriptes.

Ferdinand etc. etc.

Damit von der väterlichen Zuneigung, mit welcher Wir unter Unsern übrigen getreuen siebenbürgischen Unterthanen, auch dem sächsischen Volke zugehan sind, welches durch seine unbesleckte Treue und Ergebenheit gegen Unser Erlauchtes Haus durch den Verlauf so vieler Jahrhunderte ausgezeichnet ist, ein glänzendes Zeugniß für Sie und selbst die späte Nachwelt aufgestellt werde, aus gnädiger Berücksichtigung überdies der Vortheile, welche dadurch der sächsischen Nation zufließen werden, welche in dieser Unserer Allerhöchsten Gnade ein neues Band unterthanpflichtiger Dankbarkeit, wie Wir fest hoffen, finden wird, haben Wir, auf die Bitte der Universität der sächsischen Nation, welche dieselbe aus ihren Versammlungen vom 4. Oktober 1844 und 24. Februar l. J. über die Modalität, welche künftig bei Einsetzung des Grafen dieser Nation zu beobachten wäre, Unserer Allerhöchsten Einsicht vorgelegt hat, nachdem Wir vorher darüber auch Euer, Unseres königl. Guberniums, Meinung vernommen, geleitet von Unserer beständigen Neigung, die zur Beförderung des allgemeinen Besten gereichenden Wünsche Unserer getreuen Unterthanen, wenn Uns dieselben in geselliger Art und Weise vorgelegt werden zu erfüllen, die Modalität, welche bei der Wiederbesetzung des Amtes eines Grafen der sächsischen Nation, wenn selbes erledigt worden ist, in Zukunft beobachtet werden soll, mit Folgendem Allergnädigst festzusetzen beschlossen:

1. Wenn die Stelle eines Grafen der sächsischen Nation in Erledigung gekommen, und in Folge Eurer, Unseres königl. Guberniums, Berichterstattung an Uns, Unsere Genehmigung dazu erhalten worden ist, daß zur Wiederbesetzung des erwähnten Amtes geschritten werden könne, so hat der Bürgermeister von Hermannstadt, als Stellvertreter des Grafen der sächsischen Nation, die einzelnen Publika der sächsischen Kreise aufzufordern, daß sie in einer feierlichen Stuhl-

gistratu et respective Officiolatu pluralitate votorum Sex individua, sensu legum patriarum et statutorum municipalium omni sub obtutu idonea, libere et irrestricta eligant.

Quorum candidatorum nominibus publico sessionis protocollo illatis, protocollum hocce solito Sedis aut Districtus sigillo muniendum, deputatis ad generalem universitatis congregationem pro speciali hoc casu extraordinarie celebrandam, consueto more ablegandis, transponetur, et per hos in mentionato confluxu praesentabitur.

2. Relationibus singulorum circulorum nomina candidatorum complectentibus per interimalem confluxus praesidem in sessione apertis et perlustratis, illorum sex candidatorum nomina, qui per pluralitatem Jurisdictionum Saxonicarum electi fuerint, Communitati Centumvirali Cibiniensi pro instituenda e numero horum candidatorum Judicis Regii Cibiniensis accedente altissima confirmatione Nostra Regia Comitatus Nationis et consiliarii simul gubernialis munus obituri electione transcribentur et per duos Universitatis deputatos exhibebuntur.

3. Electio ipsa in praesentia duorum Universitatis Nationis Saxonicae deputatorum per mentionatam communitatem communiter cum Magistratu ejate more antiquitus observato indilate suscipietur.

4. Protocollo super totaliter peracta electione concinnando nomina illorum trium candidatorum, qui occasione hac plurima vota obtinuerunt inserentur ipsumque protocolum subscriptionibus quoque praeattactorum Universitatis deputatorum munitum via Universitatis Nationis Saxonicae Vobis Regio Gubernio, per Vos autem, adjecta opinione vestra Nobis pro Altissima denominatione substernetur.

5. Hac ratione neo nominatus Judex Regius Cibiniensis et Comes Nationis Saxonicae medio solennis installationis, a vito more peragenda, in munus suum introducetur.

Quam altissimam dispositionem de cetero ita intellectam habere volumus, ne per tenores ejus, favoremque Nationi Saxonicae e plenitudine gratiae et clementiae Nostrae benigne concessam, jurius, praerogativis et activitati Comitatus Nationis Saxonicae per altissimas Resolutionis Nostras determinatis, quidquam addatur vel decerpatur, aut interna Nationis administratio, quam Regulationi per Nos benigne introductae innixam pro ulteriori populi Saxonici emo-

oder Distriktsversammlung, vereint mit dem betreffenden Magistrate oder Offiziolate durch Mehrheit der Stimmen sechs Individuen, welche nach dem Sinne der vaterländischen Gesetze und den Municipalstatuten in jedem Anbetracht geeignet sind, frei und unbeschränkt erwählen.

Wenn die Namen dieser Kandidaten dem amtlichen Sitzungsprotokolle einverleibt sind, ist dieses mit dem gewöhnlichen Siegel des Stuhls oder Distrikts zu beglaubigen und sodann den Deputirten, welche zu einer für diesen besonderen Fall abzuhaltenden außerordentlichen Universitäts-Versammlung nach gewohnter Weise abzuordnen sind, zu übergeben, welche dasselbe in der ebenerwähnten Nations-Versammlung vorzulegen haben.

2. Nachdem die Berichte der einzelnen Kreise, welche die Namen der Kandidaten enthalten, durch den Interims-Präsidenten des National-Konflues in der Sitzung eröffnet und durchgesehen worden, sind die Namen jener sechs Kandidaten, welche durch die Mehrheit der sächsischen Jurisdictionen erwählt worden sind, der Hermannstädter Centumviral-Kommunität zu überschriften und durch zwei Universitäts-Deputirte vorzulegen, damit sie aus der Zahl dieser Kandidaten den Hermannstädter Königsrichter wähle, welcher nach Erlangung Unserer königlichen Bestätigung auch das Amt des Grafen der sächsischen Nation und zugleich eines Gubernialraths zu übernehmen hat.

3. Die Wahl selbst ist im Gegenwart zweier Deputirten der sächsischen Nations-Universität von der erwähnten Kommunität gemeinschaftlich mit dem Magistrate nach alt hergebrachtem Gebrauche unverweilt vorzunehmen.

4. Dem Protokolle, welches über den ganzen Verlauf der Wahl abzufassen ist, sind die Namen jener drei Kandidaten, welche bei dieser Gelegenheit die meisten Stimmen erhalten haben, einzuverleiben und das Protokoll selbst, welches auch mit der Unterschrift der vorerwähnten Universitäts-Deputirten zu versehen ist, ist im Wege der sächsischen Nations-Universität Euch, Unserem königl. Gubernium von Euch aber mit Beifügung Eurer Wohlmeinung Uns zur Allerhöchsten Ernennung vorzulegen.

5. Der auf diese Art neu ernannte Hermannstädter Königsrichter und Graf der sächsischen Nation ist mittelst feierlicher, nach althergebrachtem Gebrauch zu vollziehender Installation in sein Amt einzusetzen.

Uebrigens wollen Wir diese Unsere Allerhöchste Verfügung so verstanden wissen, daß keineswegs durch den Inhalt derselben und die aus der Fülle Unserer Gnade und Güte der sächsischen Nation zugewendete Begünstigung, den durch Unsere Allerhöchste Entschlüsse bestimmten Rechten, Vorzügen und Wirkungskreisen des Grafen der sächsischen Nation irgend etwas hingefügt oder entzogen werde, oder daß dadurch die innere, auf die von Uns gnädigst eingeführte Regulation, welche Wir zum Wohl des sächsischen Volkes

lumento porro quoque illibate manutene re constitui-
mus, aliquam recipiat alterationem.

Vestrua proinde, Regii Nostri Gubernii erit,
de altissima hac determinatione Nostra ad notitiam
universitatis Nationis et publicorum Saxonicalium
perferenda, quam de eo providere, ut benignae
Voluntatis Nostrae Regiae, in occurrentibus casibus sta-
bilis instar cynosurae in omni sui parte deservitu-
rae, debitum procuretur complementum.

auch fernerhin unverlezt aufrecht zu halten gesonnen
sind, gegründete Verwaltung der Nation irgend eine
Abänderung erleide.

Es wird daher Euerer, Unseres kön. Guberniums
Pflicht sein, sowohl dafür, daß diese Unsere Aller-
höchste Entscheidung zur Kenntniß der Universität und
der einzelnen Publika komme, als auch dafür zu sor-
gen, daß in vorkommenden Fällen diese Unsere Aller-
höchste Willensmeinung, welche in allen ihren Theilen
als beständige Richtschnur zu dienen hat, auf schuldi-
ge Weise in Vollzug gesetzt werde. (S. B.)

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Hermannstadt, 20. Jänner. Heute hat der
erste diesjährige National-Konkur unter Vorsitz Sr.
Wohlgeborenen des Herrn Daniel Ziegler, Bür-
germeisters von Hermannstadt, seine Sitzungen be-
gonnen.

Es waren als Abgeordnete gegenwärtig:

- Von Hermannstadt die Herren Johann Georg Bachner,
Stadthann und Polizei-Direktor und D. A. Bay, Ober-
Notär.
- Schäßburg, die Herren Karl v. Sternheim, Bürger-
meister und Friedrich Kraus, Obernotär.
 - Kronstadt, die Herren Johann v. Albrichsfeld,
Stadthann, und August v. Roth, Senator und Ober-
Notär.
 - Mediasch, die Herren Friedrich v. Wiedersfeld,
Stadthann, und Michael Kräger, Senator und Ober-
Notär.
 - Bistritz, die Herren Senatoren Karl Defani und
Karl Connerth.
 - Mühlbach, die Herren Johann Bachmann, Stuhl-
richter, und Andreas Thalman, Stadthann.
 - Großschenk, die Herren Gustav Capesius, Stuhl-
richter, und Alwill Capesius, Gerichtsekretär.
 - Neß, die Herren Johann Jakobi, Stuhlrichter und
Karl Falk, Offiziats-Assessor.
 - Neuhmarkt, die Herren Michael Henrich, Offiziats-
Assessor und Wilhelm Löw, Offiziats-Sekretär.
 - Leschik, die Herren Michael Herberth, Stuhlrichter
und Michael Bransch, Stuhl-Notär.
 - Broos, die Herren Franz Bruf v. Lugosch, Königs-
richter, und Johann Schulleri, Senator.

(Vollst.)

△ Klausenburg, am 13. Januar. Wir waren
hier gestern Zeugen einer äußerst erhebenden Festfeier.
Die hiesigen zahlreichen Freunde des verbesserten Un-
terrichts- und Erziehungswesens hatten sich unter dem
Vorstitute des für alles Große und Gute mächtig er-
glühenden Grafen Dominik v. Teleky in dessen
eigenem Hause am Abende des 12. Januar l. J. ver-
sammelt, um das hundertjährige Geburtsfest des gro-
ßen Reformators des Unterrichts- und Erziehungswesens,
Heinrich Pestalozzi, würdig zu begehen. Das
Publikum, hievon einige Tage früher in Kenntniß ge-
setzt und dazu eingeladen, fand sich auch sehr zahlreich
ein, und so schmückte das sinnige Fest der schöne

Kranz einer zahlreichen und gewählten Versammlung
aus beiden Geschlechtern.

Nach Beendigung eines entsprechenden vielstimmigen
Männergesanges eröffnete Graf Dominik Tele-
ky die Feier mit einer trefflichen Rede, in welcher
er den Zweck derselben aussprach: den Manen des
großen, der gesammten Menschheit angehörigen Man-
nes, auch von Seiten seiner hiesigen Verehrer ein
würdiges Erinnerungs- und Dankopfer darzubringen.
Nach ihm sprach in einem längern sehr schönen Vor-
trage Hr. Johann Gáspár, Erzieher in einem hie-
sigen Herrschafts-Hause, über die Lebensumstände und
seltenen Verdienste Pestalozzi's um das Unterrichts-
und Erziehungswesen, und erörterte auch dessen Lehr-
methode. Hierauf betrat Hr. Anton Kovácsi den
Rednerstuhl, und erwähnte mehrerer, besonders fürst-
licher Personen auch aus der ungarischen Nation, die
dem ausgezeichneten Manne bei dessen Lebzeiten ihre
Hochachtung durch persönlich abgestattete Besuche in
seiner Anstalt bezeugt hatten, wie z. B. Kaiser Alexan-
der v. Rußland, Friedrich Wilhelm III. König von
Preußen, Fürst Esztorházy aus Ungarn und Johann
Szabó, ehemaliger Erzieher im Graf Teleky'schen Hause
und anderer Ungarn, durch welche sodann auch Pe-
stalozzi's Grundsätze und Lehrweise in der Mitte der
ungarischen Nation eingeführt worden und auch da
ihre segensreiche Kraft bewährt hätten. Hrn. Kovácsi
folgte ein deutscher Redner, Hr. August Groß,
ein Preuze und Erzieher bei einer herrschaftlichen
Familie allhier. Indem auch er in einer sehr gehalt-
vollen und besonders gut vorgetragenen Rede der
großen Verdienste des Mannes gedachte, und an die
Tausende erinnerte, die heute in der ganzen gebildeten
Welt, sich in einem Gefühle und Geschäfte begeg-
nend, das Fest seiner Geburt feierten, sprach er tief-
gerührt seine Freude darüber aus, daß auch hier an
den äußersten Grenzen der Civilisation sich eine so
lebendige Theilnahme an dem großen Reformator des
Unterrichts- und Erziehungswesens offenbare, und
theilte zum Schluß Adolf Diesterwegs Aufruf an alle
Freunde Pestalozzi's mit, zur Errichtung eines Denk-
males für denselben durch Beiträge mitzuwirken. Die
zwei folgenden Redner, Hr. Franz Nagy, Profes-
sor am hiesigen reformirten Kollegium, und H. Gre-
gor Hercepi, reform. Pfarrer allhier, zwei durch
Wissenschaft wie auch Rednertalent und glühenden

Eifer für Volkserziehung ausgezeichnete Männer, sprachen gleichfalls tiefdurchdachte und noch wärmere empfundene Worte der Anerkennung und Würdigung von Pestalozzi's Verdiensten um die Menschheit und schlossen beide mit Stellung von Anträgen, die dazu beitragen sollten, auch die Bewohner unsers Vaterlandes der hohen Segnungen seines Lebens und Wirkens theilhaftig zu machen. Der erste trug nur im Allgemeinen darauf an, daß eine Kommission bestimmt werden möge, welche über die geeigneten Mittel zu diesem Zwecke conferiren, und an eine später zu berufende Versammlung aller Freunde des Volkserziehungsfaches darüber referiren solle. Der zweite beantragte specieller die Begründung eines Vereines alhier, der durch die Vermittelung der Presse für jenen wichtigen Zweck wirke, indem er einerseits für Abfassung und andererseits für Verbreitung bildender und veredelnder Volksschriften Sorge. — Beide Anträge fanden Anklang und nach einer kurzen Debatte wurde beschlossen, die Prüfung und weitere Modifizirung derselben einer Kommission zu überlassen, zu welcher ohne vorläufige Ernennung jeder gehören solle, der sich am 25. Jan. l. J. Nachmittag um 4 Uhr in der Wohnung des Hrn. Samuel Brassai, Professor am unitarischen Kollegium alhier zu diesem Zwecke einfänden werde. — Nun wurden noch einige an die Festversammlung gerichtete Theilnahme und Beifall aussprechende Zuschriften verlesen und sodann mit Gesang geschlossen. — Am demselben Abend um 9 Uhr fand in den Räumen eines hiesigen Gasthofes ein Festmal von ungefähr 45 Gedecken statt, bei welchem frohe Gläser auf das Wohlsein Sr. Majestät, unsers allgeliebten Landesfürsten, Sr. Excellenz, unseres verehrten Gouverneurs und noch vieler Biedermänner, die für die Volkserziehung glücken und wirken, geleert. —

So endigte eine Festfeier, die der Bildung und Begeisterung vieler Patrioten alhier für die heiligste Sache unseres Geschlechts das ehrenvollste Zeugniß sprach und gewiß für die Beförderung derselben von den ersprißlichsten Folgen sein wird. Das walte Gott!

Ungarn.

In dem Rückblick auf das v. J., welchen Nr. 312 des Budapesti Hiradó enthält, wird der politische Zustand Ungarns kurz in dieser Art geschildert: Die schönen Hoffnungen, mit denen der Landtag von 1840 schloß, nämlich daß Frieden und Einverständnisse unter die Parteien und unter Land und Regierung einkehren werden, sind am 1843ger Landtag zu Wasser geworden, ja über einer Unzahl vorgebrachter Reformfragen haben die Gemüther noch mehr sich entfernt. Nicht das was, sondern das „wie“ und „durch wen“ sei der strittige Punkt. So weit sei man jedoch gekommen, daß man einsehe, die Opposition, die bisher das Land beherrschte, sei zur Ausführung einer Ver-

besserung nicht geeignet, dagegen habe die Regierung den Weg des Handelns betreten und die Konservativen seien endlich aus ihrer Theilnahmlosigkeit erwacht. Dies sei ein preiswürdiger Schritt zur endlichen Verwirklichung verfassungsmäßiger Fortschritte. Jedoch auch die Oppositionspartei ist nicht verschwunden. Sie hat mit dem Schutzverein und mit der Selbstbesteuerung Demonstrationen gemacht. Doch diese Sachen, sagt der Verfasser, sind nun eingeschlafen. Die Bihar und Honter Ereignisse sind Erzeugnisse der Opposition, die mit der Freiheit nicht umzugehen versteht. Die Mehrzahl der Jurisdiktionen hat der Honter Klage nicht beigestimmt. Ueber den Pester Aufruf Betreff der kroatischen Angelegenheiten hat die öffentliche Meinung sich noch nicht ausgesprochen, aber auch hier muß die Opposition fallen. — Die Industrie hat wenige Schritte vorwärts gethan. Der Fabrikenverein, die Theißregulirung, die Befahrung des Plattensees mit Dampfschiffen, der Donau-Theißkanal sind theils in Verhandlung, theils sind sie bereits in Angriff genommen worden. Der Bau der Pester-Dfner Kettenbrücke und der Preßburger Eisenbahn wird energisch betrieben.

— Die ungarländer Komitats-Kongregationen beschäftigen sich mit Mitteln der Abwehr gegen den noch immer bestehenden Mehl- und Brotmangel und gegen die Mißbräuche der Müller; jedoch hauptsächlich mit der Verhandlung des Aufrufs vom Pester Komitat gegen die letzten Vorgänge an der kroatischen Landes-Kongregation. Die meisten sehen eine Verletzung der Verfassung in der Aufhebung der Virilstimmen des Turopolyer Adels und verlangen erstens die Regulirung der innern kroatischen Municipal-Angelegenheiten durch den ungarländer Reichstag, und zweitens Se. Majestät solle die Beschlüsse der letzten kroatischen Landes-Kongregation für null und nichtig erklären u. s. w. In diesem Sinne haben bereits auch siebenbürgische Komitate, wie der Unteraltenser, gegen die, wie sie glauben, Reichsgefährlichen Vorgänge in Kroatien Repräsentationen an Se. Majestät beschlossen.

— Dem Bekeser Komitat hat die hohe Statthalterei auf die Klage über die lateinischen Zuschriften des Veröczer Komitats die Antwort gegeben: Veröczo könne zu ungarischen Zuschriften nicht gezwungen werden, denn das Gesetz mache mit den verbundenen Theilene eine Ausnahme.

(20—1) Sämmtliche Herren Mitglieder der hiesigen allgemeinen Spar-Kassa werden ersucht, sich zu der auf den 5. Februar l. J., als an einem Dienstag, festgesetzten Jahres-Versammlung dieses Vereins, Nachmittag 3 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus im Magistrats-Sitzungs-Saale einzufinden zu wollen.

Kronstadt, am 21. Jänner 1846.

Der Vereinsvorstand.

Redaction und Verlag von Johann Gött und Wilhelm Remeth.